

Statut des Oberösterreichischen Pétanque Verband



Beschlossen bei der Generalversammlung am 09.04.2021

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Gliederung

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. VEREINSORGANE

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Aufgaben der Generalversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer
- § 16 Schlichtungseinrichtung

IV. SATZUNGSÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung
- § 19 Vermögensabwicklung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen **Oberösterreichischer Pétanque Verband**, Kurzbezeichnung **OÖPV**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Linz**. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Landesgebiet von Oberösterreich.
- 3) Als äußeres Zeichen führt der Verein das Logo als Vereinsabzeichen in der vom Präsidium festgelegten Art.
- 4) Der Verein ist Mitglied des **Österreichischen Pétanque Verbandes (ÖPV)**. Abhängig von der Art der vom Verein gebildeten Sektionen (vgl. § 4) kann der Verein den hierfür entsprechenden Fachverbänden beitreten.
- 5) Der Verein kann Zweigvereine bilden.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereines ist die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung des Sports, im speziellen des Pétanque Sports in umfassender Art, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Der Verein vertritt die oberösterreichischen Interessen im ÖPV.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Als ideelle Tätigkeiten und Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Pétanque Sports;
 - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Teilnahme an eigenen und fremden Veranstaltungen;
 - e) Gesellige Zusammenkünfte (z.B. Ausflüge, Wanderungen u.a.)
 - f) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Bouleplätzen und Vereinsheimen;
 - g) Herausgabe von Informationen, Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - h) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - i) Abhaltung von Kursen;
 - j) Erteilung von Unterricht und vereinsorientierter Aus- und Fortbildung;
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge der Vereine und Clubs;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Sponsoring, mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder;
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen sowohl öffentlicher als auch privater Institutionen;

- e) Erträge aus Veranstaltungen;
 - f) Flohmärkte und Basare;
 - g) Bausteinaktionen;
 - h) Werbung jeglicher Art;
 - i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - j) Zinserträge;
 - k) Erbschaften und Schenkungen
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (§ 19).

§ 4 Gliederung

Der Verein kann sich in eine beliebige Anzahl von Sektionen gliedern. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion obliegt dem Präsidium. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; die diesen Statuten nicht widersprechen darf und vom Präsidium zu genehmigen ist. Jede Sektion ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 2) Ordentliches Mitglied *sind jene natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied, die Mitglieder in einem in Oberösterreich vereinsrechtlich angemeldeten Verein sind.*
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind entweder Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder. Ersteres kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für die Vereinstätigkeit einsetzt; letzteres kann jede natürliche Person werden, die sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Präsidiums. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- 2) Für die Aufnahme als Fördermitglieder ist ebenfalls ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- 3) Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung, wobei ausschließlich das Präsidium hierfür ein Vorschlagsrecht besitzt. Wird ein (ehemaliger) Obmann zum Ehrenmitglied, so gilt er als Ehrenobmann.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Abs. 3).
- 2) Der Austritt kann von jedem Mitglied zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich vorgenommen werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat davor dem Verein zugehen, widrigenfalls der Austritt zum nächsten Termin wirksam wird.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn vertrauliche Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten vereinsfremden weitergegeben werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die Generalversammlung zulässig ist. Diese Generalversammlung ist spätestens binnen 6 Monaten nach einlangen der Berufung abzuhalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, die Unterlassungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 1. Satz bleibt jedoch – auch nach Wirksamkeit eines Ausschlusses - aufrecht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei sämtlichen vereinsöffentlichen Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereines – sofern sie nicht aufgrund gesonderter Vereinsbeschlüsse bestimmten Personen vorbehalten sind - in Anspruch zu nehmen, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen auch das Recht auf Antragstellung und Wortmeldung und, sofern sie spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind, das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Das Stimmrecht steht jedoch nicht zu, wenn jemand durch die Beschlussfassung in seinen persönlichen Interessen – z.B. bei Vertragsabschluss mit dem Verein, bei Vorteilszuwendungen oder durch Ausschluss - betroffen ist.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereins oder der Vereinszweck leiden könnten. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Jedes Mitglied hat dem Verein den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift, die

allfällige elektronische Adresse und Telefonnummer in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zugeben. Jedes Mitglied erteilt seine Zustimmung, dass diese Daten an Behörden, Banken oder sonstige Dritte weitergegeben werden dürfen, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder dienlich ist.

- 3) Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis befreit.

III. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), das Präsidium (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) sowie die Schlichtungseinrichtung (§ 16). Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

§ 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Präsidiums oder - binnen 8 Wochen - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) einzuberufen. Jede Generalversammlung ist am Sitz des Vereins abzuhalten. Ist hierzu sonst kein statutenmäßiges Organ in der Lage, kann eine Generalversammlung auch durch einen gerichtlich hierzu bestellten Kurator einberufen werden, der diesfalls auf seine gerichtliche Bestellung hinzuweisen hat¹.
- 2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des genauen Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich (d.h. per Post, Telefax oder E-Mail) an jedes Mitglied zu erfolgen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Daten maßgeblich sind. Die Einladung kann stattdessen auch in einer an alle Mitglieder verschickten Vereinszeitung erfolgen; in diesem Fall ist der Postaufgabetermin für die Fristberechnung maßgeblich. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Verein einlangen.
- 3) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von Beschlüssen zur Geschäftsordnung (z.B. Änderung der Tagesordnung, Schluss der Debatte, Form der Abstimmung, etc.) können Beschlüsse nur zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten, zu Anträgen gemäß Absatz 2 letzter Satz und über den Antrag

¹ Ein solcher Vorgang – nämlich die gerichtliche Bestellung eines Kurators – ist auch ohne solche Statutenbestimmung möglich. Ein diesbezüglicher Antrag könnte von jedem Mitglied bei Gericht gestellt werden, wenn kein statutenmäßiges Organ mehr zur Einberufung in der Lage ist (z.B. wenn alle Amtswalter zurückgetreten oder verstorben sind oder pflichtwidrig untätig bleiben, was gegenüber dem Gericht darzulegen ist)!

auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Beschlüsse zu anderen Anträgen können nur wirksam gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und auch mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. 1 Z. 6 und 7 können auch unmittelbar bei der Generalversammlung eingebracht werden. Wahlen und Beschlüsse können nach Vorschlag des Obmannes in geheimer, offener oder namentlicher Abstimmung durchgeführt werden; über Verlangen von zumindest 25 % der anwesenden Stimmberechtigten hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

- 4) Sämtliche bei der Generalversammlung Anwesenden haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem jedenfalls die gestellten Anträge unter namentlicher Angabe des Antragstellers und die Ergebnisse der Abstimmungen festzuhalten sind, die Diskussionsbeiträge sowie etwaige Berichte können zusammengefasst wiedergegeben werden. Mit Beschlussfassung im Sinne des §11 Abs. 1 Zi. 3 wird die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Protokolls bestätigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten, von denen keiner die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten durchzuführen.
- 5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied, ansonsten das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied oder ein an dessen Stelle gewähltes wahlberechtigtes Mitglied. Während des Tagesordnungspunktes gemäß § 11 Abs. 1 Z. 6 (Wahlen) kann jedoch niemand den Vorsitz führen, der – im konkreten Wahlgang – zur Wahl vorgeschlagen ist; gegebenenfalls hat eine vom Präsidium vorgeschlagene oder von der Generalversammlung gewählte Person, die volljährig aber nicht Mitglied sein muss, den Vorsitz zu übernehmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Ihr sind aber jedenfalls jene nachfolgenden Aufgaben vorbehalten, die jede Generalversammlung nach Maßgabe von Absatz 2 als Tagesordnungspunkte zu enthalten hat:
 1. Bekanntgabe der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
 2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
 3. Entgegennahme des Berichtes
 - a) des Obmannes,
 - b) des Kassiers
 4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers,
 5. Entlastung des Präsidiums,

6. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Präsidiums (sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl – mit Ausnahme des Obmanns - im Block erfolgen),
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, gegebenenfalls eines Abschlussprüfers;
 8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 9. Anträge gemäß § 10 Abs. 2,
 10. Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Rechnungs- bzw. Abschlußprüfer – mit Ausnahme des Bestellungsvertrages für den Abschlußprüfer.
- 2) Die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 8 bis 11 können entfallen, sofern kein Bedarf hierfür ist; bei außerordentlichen Generalversammlungen können auch die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 2 bis 7 entfallen.

§ 12 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie 2 Beiräten. Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert 3 Jahre, mindestens aber bis zur wirksamen Neuwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung (§ 10 Abs. 1).
- 2) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsfunktionen in einer Person ist zulässig, sofern es aus mindestens 2 Personen besteht. Präsidiumsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gewählte Mitglieder sind. Der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden; allerdings kann ein in der Generalversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied bei Bedarf vom Präsidium zum geschäftsführenden Präsidenten gewählt werden. Ist – aus welchem Grund auch immer (dauernde Verhinderung, Rücktritt etc.) – nur mehr ein in der Generalversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied vorhanden, so hat das Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.
- 3) Das Präsidium wird je nach Bedarf vom Obmann schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. § 8 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Die bekanntgegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, für das § 10 Abs. 4 sinngemäß gilt. Alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.
- 4) Das Präsidium kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Präsidiumssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Präsidiumsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Präsidiums geregelt sein können. Das Präsidium kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.

- 5) Der allfällige Rücktritt eines Präsidiumsmitglieds ist schriftlich an das Präsidium zu richten; dessen ungeachtet hat jeder Amtswalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (vgl. § 12 Abs. 2) oder bis zur nächsten Generalversammlung sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der Rücktritt des Kassiers ist darüber hinaus erst wirksam, wenn er dem Präsidium oder den Rechnungsprüfern über seinen Tätigkeitszeitraum Bericht erstattet und anschließend die Vermögensunterlagen seinem Nachfolger oder einer sonst vom Präsidium hierzu bestimmten Person übergibt. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Präsidiums oder der Rücktritt des Obmanns ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig. In diesem Fall bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung der Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidiums)².

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- 1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Mitgliedern;
 2. Führung der Standesliste (Verzeichnis der Mitglieder);
 3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 4. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 6. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
 7. Beschlußfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (z.B. Haus- bzw. Platzordnung, Benützungordnung für Vereinseinrichtungen, Disziplinarregeln etc.);
 8. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen;
 9. Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion;
 10. Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 11. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
 12. Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder - bei Überschreiten der Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 Vereinsgesetz 2002 – eines Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, allenfalls samt Anhang) sowie einer Vermögensübersicht für jedes Rechnungsjahr, und zwar binnen 5 Monaten nach dessen Ablauf;
 13. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
 14. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandverträgen;
 15. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 16. Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung des Präsidiums, die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung.
- 2) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Präsidiumsmitglied bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Präsidiums; der Vertragsabschluss im Namen des

² Zu anderen, insbesondere „außenwirksamen“ Maßnahmen (z.B. Vertragsabschlüsse etc.) ist das Präsidium nach (geschlossenem) Rücktritt oder nach Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr befugt;

Vereins erfolgt nach Maßgabe von § 14, jedenfalls aber durch zwei unbeteiligte Präsidiumsmitglieder.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein gemeinsam mit einem zweiten Präsidiumsmitglied nach außen; diese beiden sind organschaftliche Vertreter des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Er hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums zu sorgen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereins.
- 3) Der Kassier ist für die finanzielle Durchführung der statutengemäßen Beschlüsse, für die Verwaltung des Geldvermögens, für die geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der Vermögensübersicht zu sorgen (vgl. § 13 Abs. 1 Zi. 12). Bei finanziellen Transaktionen hat der Kassier die zusätzliche Unterschrift des Obmannes einzuholen.
- 4) Im Übrigen haben alle Präsidiumsmitglieder bei der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.

§ 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

- 1) Zum Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 1 Z. 6) können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehört. Familienangehörige eines Präsidiumsmitglieds gelten als befangen.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Diese Kontrollen haben unter Beachtung der Infrastruktur des Vereins in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal vierteljährlich zu erfolgen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung jedes Vereinsorgans, insbesondere des Präsidiums oder eines Sektionsvorstandes, mit beratender Stimme beiwohnen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern insbesondere vom Präsidium sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 1. die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensverwendung,
 2. die Notwendigkeit bzw. Richtigkeit ungewöhnlicher Ausgaben oder Einnahmen,
 3. die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Präsidiums,
 4. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
 5. die statutengemäße Verwendung der Mittel,

6. die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel sowie
 7. das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins.
- Das Ergebnis jeder Kontrolle ist - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - unverzüglich dem Präsidium in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 4) Werden festgestellte Gebarungsmängel oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereins trotz Aufforderung durch die Rechnungsprüfer vom Präsidium nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
 - 5) Zumindest in jeder ordentlichen, bei Bedarf auch in jeder außerordentlichen Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer über ihre Kontrolltätigkeit zu berichten. Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Zi. 4 bis 7 erfüllt sind, haben sie die Entlastung des Präsidiums und der übrigen Vereinsorgane in der Generalversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich von einem Rechnungsprüfer gestellt werden.
 - 6) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine vorzeitige Abwahl ist – ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit - unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat das Präsidium an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen.
 - 7) Statt den Rechnungsprüfern kann ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten gewählt werden; werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist ein derartiger Abschlussprüfer zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch das Präsidium. Während des Tätigkeitszeitraumes des Abschlussprüfers können die Rechnungsprüfer zu dessen Unterstützung tätig werden.
 - 8)³ Vertragsabschlüsse zwischen dem Verein und einem Rechnungsprüfer bzw. einem Abschlussprüfer – mit Ausnahme des Vertrages über die Bestellung für diese Funktion - bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 16 Schlichtungseinrichtung

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- 2) Es setzt sich aus den fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitiges Gehörs und bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

³ § 15 Abs. 8 der Musterstatuten ist gesetzlich nicht notwendig; andernfalls würde für derartige Verträge die Genehmigung des Präsidiums genügen.

- 5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

IV. SATZUNGSÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist in der Frist und Form gemäß § 10 Abs. 2 auch der Änderungsvorschlag bekanntzugeben. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann von der hierzu einberufenen Generalversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller volljährigen, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 19 Vermögensabwicklung

- 1) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen - der Obmann, der Kassier und der Schriftführer als Abwickler, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat die Generalversammlung – in dringenden Fällen das Präsidium - ein bis drei andere Personen zu Abwicklern zu bestellen.
- 2) Die Abwickler haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen. Das darnach verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall gleichen oder zumindest ähnlichen sportlichen Zwecken zuzuführen. Eine Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Sinn hat auch bei behördlicher Auflösung oder bei Abänderung des Vereinszweckes in nicht gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.